

Hochheimer Stadtanzeiger

Ämtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.



Bezugspreis: monatlich 2,25 & einschließlich
Erlaubnis. Wegen Postbezug näheres
bei jedem Postamt.

Erscheint auch unter dem Titel: Kassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion und Expedition: Biedrich a. Rh., Rathausstraße 16. Telefon 41.

Anzeigenpreis: für die 8 Spalten
Zeilenzeile ober deren Raum 50 &
Reklamazeile 200 &.

Rotations-Druck und Verlag: Guido Zeltner, Hermann'sche Buchdruckerei, Biedrich. — Redakteur: Paul Jorisch in Biedrich a. Rh. — Expedition in Hochheim: Jean Lauer.

Nr. 132

Samstag, den 6. November 1920.

Postamt
Kassau (Main) Nr. 10174

14. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Nr. 393.

Verordnung

Über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Aufhebung der Zwangsverteilung vom 19. September 1920.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangszeit vom 3. August 1920 (R. G. Bl. S. 1493) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Als Vieh im Sinne dieser Verordnung gelten Rindvieh einschließlich Kühe, ferner Schweine und Schafe; als Fleisch gilt das Fleisch dieser Tiere.

I. Genehmigungspflicht für den Viehhandel.

§ 2. Der Erlaubnis bedarf:

1. Wer gewerbsmäßig Vieh zum Weiterverkauf ankauft;
2. Wer gewerbsmäßig für andere Vieh verkauft oder den Absatz solcher Verkäufe vermittelt (Viehkommissionäre).

Der Erlaubnis bedürfen ferner Schlächter (Fleischer, Metzger) und Fleischwarenfabrikanten, soweit sie für ihren Gewerbebetrieb Vieh unmittelbar beim Viehhalter anwerben.

§ 3. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt.

Sie kann verweigert werden, wenn Bedenken vorliegen, daß der Antragsteller die Unversehrtheit der Viehbestände zu gewährleisten in der Lage ist, oder die Erteilung entgegensteht.

§ 4. Die Erlaubnis ist, vorbehaltlich des Abs. 3, für den Bezirk der Behörde, die die Erlaubnis erteilt, außerhalb dieses Bezirkes gilt sie nur für Viehmärkte und für den Absatz vom Viehhändler. Der Viehhändler ist die Behörde des Bezirkes, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung und bei Fehlen einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Personen, denen von der nach Abs. 1 zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist, kann die Erlaubnis auch für andere Bezirke von den für diese Bezirke zuständigen Behörden erteilt werden. Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden.

§ 5. Die Erlaubnis kann von der Behörde, die zur Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unversehrtheit des Gewerbebetriebs in Bezug auf den Gewerbebetrieb bedrohen.

§ 6. Die Landeszentralbehörden bestimmen die zur Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden und erteilen die notwendigen Bestimmungen über das Verfahren. Vor der Entscheidung sollen Sachverständige oder Berufsvertreter angehört werden.

Gegen die Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis ist binnen zwei Wochen nach Erteilung des Beschlusses Beschwerde zulässig. Die Vorschriften des § 21 Satz 2 der Reichsgewerbeordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 7. Legitimationskarten und Wandergewerbescheine für einen Gewerbebetrieb des § 2 dürfen nur ausgestellt werden, wenn die Erlaubnis nach § 3 erteilt ist; sie sind zurückzunehmen, wenn die Erlaubnis nach § 5 zurückgenommen ist.

II. Ausübung des Viehhandels.

§ 8. Wer gewerbsmäßig Vieh zum Weiterverkauf ankauft (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), hat über jeden Kauf einen Schein nach vorbeschriebenem Muster (Schlusschein) in dreifacher Ausfertigung auszustellen und zu unterschreiben. Der Schlusschein muß Namen und Wohnort des Verkäufers und Erwerbers, den Tag des Geschäftsabschlusses sowie Angaben über Anzahl, Art, Gewicht und Preis des Viehes enthalten. Geschäftsabschlüsse ohne Schlusschein sind ungültig. Je eine Ausfertigung ist für den Verkäufer, eine für den Erwerber, eine für die Zentralbehörde bestimmten Behörden einzuwenden. Die dritte Ausfertigung hat der Erwerber mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörden und der Polizeibehörde vorzulegen. Die Schlusscheine sind stempellos.

Die Vorschriften im Absatz 1 gelten auch für Schlächter (Fleischer, Metzger) und Fleischwarenfabrikanten, soweit sie Vieh für ihren Gewerbebetrieb unmittelbar beim Viehhalter ankaufen. Im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 kann die im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungen dem Viehkommissionär obliegen. Die Vorschriften über den Schlusschein gelten nicht für Käufer von Tieren bis zu fünfzehn Kilogramm Lebendgewicht, von Kalbern im Alter unter drei Monaten und von Schafen, soweit nicht die Landeszentralbehörde etwas anderes bestimmt.

§ 9. Die Preisbestimmung für Vieh darf nur nach Lebendgewicht erfolgen.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen für Rind- und Mischvieh aufstellen; sie können auch für Schlachtkörper die Preisbestimmung nach Schlachtgewicht zulassen, sofern die Feststellung des Schlachtgewichts auf tatsächlichen Unterlagen und nicht lediglich auf Schätzungen beruht.

§ 10. Personen, denen die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 erteilt ist, sind verpflichtet, über die von ihnen abgesetzten und vermittelten Geschäfte Bücher zu führen. Aus den Eintragungen müssen die für den Schlusschein vorgeschriebenen Angaben ersichtlich sein.

III. Viehmärkte.

§ 11. Die Abhaltung von Viehmärkten und marktähnlichen Veranstaltungen ist nur mit Genehmigung der von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zulässig. Die Zulässigkeit öffentlicher Viehfeiern auf Grund anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden legen die Zahl, Zeit und Dauer der Viehmärkte fest.

Die Viehmärkte werden nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörden überwacht. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen den Unternehmern des Marktes zur Last. Der § 68 der Reichsgewerbeordnung findet Anwendung.

§ 12. Der Handel mit Vieh außerhalb des Marktplatzes am Markttage ist am Markttage und an dem vorausgehenden und nachfolgenden Tage verboten.

§ 13. Viehkommissionäre (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) dürfen auf Viehmärkten Geschäfte für eigene Rechnung nicht abschließen.

IV. Kleinhandel mit Fleisch.

§ 14. Wer gewerbsmäßig Fleischfleisch im Kleinhandel verkauft, bedarf der Erlaubnis der von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden, sofern er nicht die Befugnis zur Führung des Meisterzettels besitzt.

Die §§ 3, 5, 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 15. Die Kleinhandelspreise für Fleisch sind behördlich zu überwachen.

§ 16. Wer Fleischfleisch im Kleinhandel feilbietet, ist verpflichtet, ein Verzeichnis in seinem Verkaufsraum oder an seinem Betriebsstand anzubringen, aus dem die Verkaufspreise der verschiedenen Fleischsorten und -sorten ersichtlich sind. Die angeführten Preise dürfen nicht überschritten werden.

V. Schlussbestimmungen.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in § 9, § 11 Abs. 1, § 12, § 13, § 15 Satz 2, § 16 Abs. 1 oder § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 1, § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 1, § 51 Abs. 1, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1, § 58 Abs. 1, § 59 Abs. 1, § 60 Abs. 1, § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 1, § 63 Abs. 1, § 64 Abs. 1, § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 1, § 67 Abs. 1, § 68 Abs. 1, § 69 Abs. 1, § 70 Abs. 1, § 71 Abs. 1, § 72 Abs. 1, § 73 Abs. 1, § 74 Abs. 1, § 75 Abs. 1, § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 1, § 78 Abs. 1, § 79 Abs. 1, § 80 Abs. 1, § 81 Abs. 1, § 82 Abs. 1, § 83 Abs. 1, § 84 Abs. 1, § 85 Abs. 1, § 86 Abs. 1, § 87 Abs. 1, § 88 Abs. 1, § 89 Abs. 1, § 90 Abs. 1, § 91 Abs. 1, § 92 Abs. 1, § 93 Abs. 1, § 94 Abs. 1, § 95 Abs. 1, § 96 Abs. 1, § 97 Abs. 1, § 98 Abs. 1, § 99 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1, § 102 Abs. 1, § 103 Abs. 1, § 104 Abs. 1, § 105 Abs. 1, § 106 Abs. 1, § 107 Abs. 1, § 108 Abs. 1, § 109 Abs. 1, § 110 Abs. 1, § 111 Abs. 1, § 112 Abs. 1, § 113 Abs. 1, § 114 Abs. 1, § 115 Abs. 1, § 116 Abs. 1, § 117 Abs. 1, § 118 Abs. 1, § 119 Abs. 1, § 120 Abs. 1, § 121 Abs. 1, § 122 Abs. 1, § 123 Abs. 1, § 124 Abs. 1, § 125 Abs. 1, § 126 Abs. 1, § 127 Abs. 1, § 128 Abs. 1, § 129 Abs. 1, § 130 Abs. 1, § 131 Abs. 1, § 132 Abs. 1, § 133 Abs. 1, § 134 Abs. 1, § 135 Abs. 1, § 136 Abs. 1, § 137 Abs. 1, § 138 Abs. 1, § 139 Abs. 1, § 140 Abs. 1, § 141 Abs. 1, § 142 Abs. 1, § 143 Abs. 1, § 144 Abs. 1, § 145 Abs. 1, § 146 Abs. 1, § 147 Abs. 1, § 148 Abs. 1, § 149 Abs. 1, § 150 Abs. 1, § 151 Abs. 1, § 152 Abs. 1, § 153 Abs. 1, § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1, § 156 Abs. 1, § 157 Abs. 1, § 158 Abs. 1, § 159 Abs. 1, § 160 Abs. 1, § 161 Abs. 1, § 162 Abs. 1, § 163 Abs. 1, § 164 Abs. 1, § 165 Abs. 1, § 166 Abs. 1, § 167 Abs. 1, § 168 Abs. 1, § 169 Abs. 1, § 170 Abs. 1, § 171 Abs. 1, § 172 Abs. 1, § 173 Abs. 1, § 174 Abs. 1, § 175 Abs. 1, § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 Abs. 1, § 179 Abs. 1, § 180 Abs. 1, § 181 Abs. 1, § 182 Abs. 1, § 183 Abs. 1, § 184 Abs. 1, § 185 Abs. 1, § 186 Abs. 1, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 1, § 189 Abs. 1, § 190 Abs. 1, § 191 Abs. 1, § 192 Abs. 1, § 193 Abs. 1, § 194 Abs. 1, § 195 Abs. 1, § 196 Abs. 1, § 197 Abs. 1, § 198 Abs. 1, § 199 Abs. 1, § 200 Abs. 1, § 201 Abs. 1, § 202 Abs. 1, § 203 Abs. 1, § 204 Abs. 1, § 205 Abs. 1, § 206 Abs. 1, § 207 Abs. 1, § 208 Abs. 1, § 209 Abs. 1, § 210 Abs. 1, § 211 Abs. 1, § 212 Abs. 1, § 213 Abs. 1, § 214 Abs. 1, § 215 Abs. 1, § 216 Abs. 1, § 217 Abs. 1, § 218 Abs. 1, § 219 Abs. 1, § 220 Abs. 1, § 221 Abs. 1, § 222 Abs. 1, § 223 Abs. 1, § 224 Abs. 1, § 225 Abs. 1, § 226 Abs. 1, § 227 Abs. 1, § 228 Abs. 1, § 229 Abs. 1, § 230 Abs. 1, § 231 Abs. 1, § 232 Abs. 1, § 233 Abs. 1, § 234 Abs. 1, § 235 Abs. 1, § 236 Abs. 1, § 237 Abs. 1, § 238 Abs. 1, § 239 Abs. 1, § 240 Abs. 1, § 241 Abs. 1, § 242 Abs. 1, § 243 Abs. 1, § 244 Abs. 1, § 245 Abs. 1, § 246 Abs. 1, § 247 Abs. 1, § 248 Abs. 1, § 249 Abs. 1, § 250 Abs. 1, § 251 Abs. 1, § 252 Abs. 1, § 253 Abs. 1, § 254 Abs. 1, § 255 Abs. 1, § 256 Abs. 1, § 257 Abs. 1, § 258 Abs. 1, § 259 Abs. 1, § 260 Abs. 1, § 261 Abs. 1, § 262 Abs. 1, § 263 Abs. 1, § 264 Abs. 1, § 265 Abs. 1, § 266 Abs. 1, § 267 Abs. 1, § 268 Abs. 1, § 269 Abs. 1, § 270 Abs. 1, § 271 Abs. 1, § 272 Abs. 1, § 273 Abs. 1, § 274 Abs. 1, § 275 Abs. 1, § 276 Abs. 1, § 277 Abs. 1, § 278 Abs. 1, § 279 Abs. 1, § 280 Abs. 1, § 281 Abs. 1, § 282 Abs. 1, § 283 Abs. 1, § 284 Abs. 1, § 285 Abs. 1, § 286 Abs. 1, § 287 Abs. 1, § 288 Abs. 1, § 289 Abs. 1, § 290 Abs. 1, § 291 Abs. 1, § 292 Abs. 1, § 293 Abs. 1, § 294 Abs. 1, § 295 Abs. 1, § 296 Abs. 1, § 297 Abs. 1, § 298 Abs. 1, § 299 Abs. 1, § 300 Abs. 1, § 301 Abs. 1, § 302 Abs. 1, § 303 Abs. 1, § 304 Abs. 1, § 305 Abs. 1, § 306 Abs. 1, § 307 Abs. 1, § 308 Abs. 1, § 309 Abs. 1, § 310 Abs. 1, § 311 Abs. 1, § 312 Abs. 1, § 313 Abs. 1, § 314 Abs. 1, § 315 Abs. 1, § 316 Abs. 1, § 317 Abs. 1, § 318 Abs. 1, § 319 Abs. 1, § 320 Abs. 1, § 321 Abs. 1, § 322 Abs. 1, § 323 Abs. 1, § 324 Abs. 1, § 325 Abs. 1, § 326 Abs. 1, § 327 Abs. 1, § 328 Abs. 1, § 329 Abs. 1, § 330 Abs. 1, § 331 Abs. 1, § 332 Abs. 1, § 333 Abs. 1, § 334 Abs. 1, § 335 Abs. 1, § 336 Abs. 1, § 337 Abs. 1, § 338 Abs. 1, § 339 Abs. 1, § 340 Abs. 1, § 341 Abs. 1, § 342 Abs. 1, § 343 Abs. 1, § 344 Abs. 1, § 345 Abs. 1, § 346 Abs. 1, § 347 Abs. 1, § 348 Abs. 1, § 349 Abs. 1, § 350 Abs. 1, § 351 Abs. 1, § 352 Abs. 1, § 353 Abs. 1, § 354 Abs. 1, § 355 Abs. 1, § 356 Abs. 1, § 357 Abs. 1, § 358 Abs. 1, § 359 Abs. 1, § 360 Abs. 1, § 361 Abs. 1, § 362 Abs. 1, § 363 Abs. 1, § 364 Abs. 1, § 365 Abs. 1, § 366 Abs. 1, § 367 Abs. 1, § 368 Abs. 1, § 369 Abs. 1, § 370 Abs. 1, § 371 Abs. 1, § 372 Abs. 1, § 373 Abs. 1, § 374 Abs. 1, § 375 Abs. 1, § 376 Abs. 1, § 377 Abs. 1, § 378 Abs. 1, § 379 Abs. 1, § 380 Abs. 1, § 381 Abs. 1, § 382 Abs. 1, § 383 Abs. 1, § 384 Abs. 1, § 385 Abs. 1, § 386 Abs. 1, § 387 Abs. 1, § 388 Abs. 1, § 389 Abs. 1, § 390 Abs. 1, § 391 Abs. 1, § 392 Abs. 1, § 393 Abs. 1, § 394 Abs. 1, § 395 Abs. 1, § 396 Abs. 1, § 397 Abs. 1, § 398 Abs. 1, § 399 Abs. 1, § 400 Abs. 1, § 401 Abs. 1, § 402 Abs. 1, § 403 Abs. 1, § 404 Abs. 1, § 405 Abs. 1, § 406 Abs. 1, § 407 Abs. 1, § 408 Abs. 1, § 409 Abs. 1, § 410 Abs. 1, § 411 Abs. 1, § 412 Abs. 1, § 413 Abs. 1, § 414 Abs. 1, § 415 Abs. 1, § 416 Abs. 1, § 417 Abs. 1, § 418 Abs. 1, § 419 Abs. 1, § 420 Abs. 1, § 421 Abs. 1, § 422 Abs. 1, § 423 Abs. 1, § 424 Abs. 1, § 425 Abs. 1, § 426 Abs. 1, § 427 Abs. 1, § 428 Abs. 1, § 429 Abs. 1, § 430 Abs. 1, § 431 Abs. 1, § 432 Abs. 1, § 433 Abs. 1, § 434 Abs. 1, § 435 Abs. 1, § 436 Abs. 1, § 437 Abs. 1, § 438 Abs. 1, § 439 Abs. 1, § 440 Abs. 1, § 441 Abs. 1, § 442 Abs. 1, § 443 Abs. 1, § 444 Abs. 1, § 445 Abs. 1, § 446 Abs. 1, § 447 Abs. 1, § 448 Abs. 1, § 449 Abs. 1, § 450 Abs. 1, § 451 Abs. 1, § 452 Abs. 1, § 453 Abs. 1, § 454 Abs. 1, § 455 Abs. 1, § 456 Abs. 1, § 457 Abs. 1, § 458 Abs. 1, § 459 Abs. 1, § 460 Abs. 1, § 461 Abs. 1, § 462 Abs. 1, § 463 Abs. 1, § 464 Abs. 1, § 465 Abs. 1, § 466 Abs. 1, § 467 Abs. 1, § 468 Abs. 1, § 469 Abs. 1, § 470 Abs. 1, § 471 Abs. 1, § 472 Abs. 1, § 473 Abs. 1, § 474 Abs. 1, § 475 Abs. 1, § 476 Abs. 1, § 477 Abs. 1, § 478 Abs. 1, § 479 Abs. 1, § 480 Abs. 1, § 481 Abs. 1, § 482 Abs. 1, § 483 Abs. 1, § 484 Abs. 1, § 485 Abs. 1, § 486 Abs. 1, § 487 Abs. 1, § 488 Abs. 1, § 489 Abs. 1, § 490 Abs. 1, § 491 Abs. 1, § 492 Abs. 1, § 493 Abs. 1, § 494 Abs. 1, § 495 Abs. 1, § 496 Abs. 1, § 497 Abs. 1, § 498 Abs. 1, § 499 Abs. 1, § 500 Abs. 1, § 501 Abs. 1, § 502 Abs. 1, § 503 Abs. 1, § 504 Abs. 1, § 505 Abs. 1, § 506 Abs. 1, § 507 Abs. 1, § 508 Abs. 1, § 509 Abs. 1, § 510 Abs. 1, § 511 Abs. 1, § 512 Abs. 1, § 513 Abs. 1, § 514 Abs. 1, § 515 Abs. 1, § 516 Abs. 1, § 517 Abs. 1, § 518 Abs. 1, § 519 Abs. 1, § 520 Abs. 1, § 521 Abs. 1, § 522 Abs. 1, § 523 Abs. 1, § 524 Abs. 1, § 525 Abs. 1, § 526 Abs. 1, § 527 Abs. 1, § 528 Abs. 1, § 529 Abs. 1, § 530 Abs. 1, § 531 Abs. 1, § 532 Abs. 1, § 533 Abs. 1, § 534 Abs. 1, § 535 Abs. 1, § 536 Abs. 1, § 537 Abs. 1, § 538 Abs. 1, § 539 Abs. 1, § 540 Abs. 1, § 541 Abs. 1, § 542 Abs. 1, § 543 Abs. 1, § 544 Abs. 1, § 545 Abs. 1, § 546 Abs. 1, § 547 Abs. 1, § 548 Abs. 1, § 549 Abs. 1, § 550 Abs. 1, § 551 Abs. 1, § 552 Abs. 1, § 553 Abs. 1, § 554 Abs. 1, § 555 Abs. 1, § 556 Abs. 1, § 557 Abs. 1, § 558 Abs. 1, § 559 Abs. 1, § 560 Abs. 1, § 561 Abs. 1, § 562 Abs. 1, § 563 Abs. 1, § 564 Abs. 1, § 565 Abs. 1, § 566 Abs. 1, § 567 Abs. 1, § 568 Abs. 1, § 569 Abs. 1, § 570 Abs. 1, § 571 Abs. 1, § 572 Abs. 1, § 573 Abs. 1, § 574 Abs. 1, § 575 Abs. 1, § 576 Abs. 1, § 577 Abs. 1, § 578 Abs. 1, § 579 Abs. 1, § 580 Abs. 1, § 581 Abs. 1, § 582 Abs. 1, § 583 Abs. 1, § 584 Abs. 1, § 585 Abs. 1, § 586 Abs. 1, § 587 Abs. 1, § 588 Abs. 1, § 589 Abs. 1, § 590 Abs. 1, § 591 Abs. 1, § 592 Abs. 1, § 593 Abs. 1, § 594 Abs. 1, § 595 Abs. 1, § 596 Abs. 1, § 597 Abs. 1, § 598 Abs. 1, § 599 Abs. 1, § 600 Abs. 1, § 601 Abs. 1, § 602 Abs. 1, § 603 Abs. 1, § 604 Abs. 1, § 605 Abs. 1, § 606 Abs. 1, § 607 Abs. 1, § 608 Abs. 1, § 609 Abs. 1, § 610 Abs. 1, § 611 Abs. 1, § 612 Abs. 1, § 613 Abs. 1, § 614 Abs. 1, § 615 Abs. 1, § 616 Abs. 1, § 617 Abs. 1, § 618 Abs. 1, § 619 Abs. 1, § 620 Abs. 1, § 621 Abs. 1, § 622 Abs. 1, § 623 Abs. 1, § 624 Abs. 1, § 625 Abs. 1, § 626 Abs. 1, § 627 Abs. 1, § 628 Abs. 1, § 629 Abs. 1, § 630 Abs. 1, § 631 Abs. 1, § 632 Abs. 1, § 633 Abs. 1, § 634 Abs. 1, § 635 Abs. 1, § 636 Abs. 1, § 637 Abs. 1, § 638 Abs. 1, § 639 Abs. 1, § 640 Abs. 1, § 641 Abs. 1, § 642 Abs. 1, § 643 Abs. 1, § 644 Abs. 1, § 645 Abs. 1, § 646 Abs. 1, § 647 Abs. 1, § 648 Abs. 1, § 649 Abs. 1, § 650 Abs. 1, § 651 Abs. 1, § 652 Abs. 1, § 653 Abs. 1, § 654 Abs. 1, § 655 Abs. 1, § 656 Abs. 1, § 657 Abs. 1, § 658 Abs. 1, § 659 Abs. 1, § 660 Abs. 1, § 661 Abs. 1, § 662 Abs. 1, § 663 Abs. 1, § 664 Abs. 1, § 665 Abs. 1, § 666 Abs. 1, § 667 Abs. 1, § 668 Abs. 1, § 669 Abs. 1, § 670 Abs. 1, § 671 Abs. 1, § 672 Abs. 1, § 673 Abs. 1, § 674 Abs. 1, § 675 Abs. 1, § 676 Abs. 1, § 677 Abs. 1, § 678 Abs. 1, § 679 Abs. 1, § 680 Abs. 1, § 681 Abs. 1, § 682 Abs. 1, § 683 Abs. 1, § 684 Abs. 1, § 685 Abs. 1, § 686 Abs. 1, § 687 Abs. 1, § 688 Abs. 1, § 689 Abs. 1, § 690 Abs. 1, § 691 Abs. 1, § 692 Abs. 1, § 693 Abs. 1, § 694 Abs. 1, § 695 Abs. 1, § 696 Abs. 1, § 697 Abs. 1, § 698 Abs. 1, § 699 Abs. 1, § 700 Abs. 1, § 701 Abs. 1, § 702 Abs. 1, § 703 Abs. 1, § 704 Abs. 1, § 705 Abs. 1, § 706 Abs. 1, § 707 Abs. 1, § 708 Abs. 1, § 709 Abs. 1, § 710 Abs. 1, § 711 Abs. 1, § 712 Abs. 1, § 713 Abs. 1, § 714 Abs. 1, § 715 Abs. 1, § 716 Abs. 1, § 717 Abs. 1, § 718 Abs. 1, § 719 Abs. 1, § 720 Abs. 1, § 721 Abs. 1, § 722 Abs. 1, § 723 Abs. 1, § 724 Abs. 1, § 725 Abs. 1, § 726 Abs. 1, § 727 Abs. 1, § 728 Abs. 1, § 729 Abs. 1, § 730 Abs. 1, § 731 Abs. 1, § 732 Abs. 1, § 733 Abs. 1, § 734 Abs. 1, § 735 Abs. 1, § 736 Abs. 1, § 737 Abs. 1, § 738 Abs. 1, § 739 Abs. 1, § 740 Abs. 1, § 741 Abs. 1, § 742 Abs. 1, § 743 Abs. 1, § 744 Abs. 1, § 745 Abs. 1, § 746 Abs. 1, § 747 Abs. 1, § 748 Abs. 1, § 749 Abs. 1, § 750 Abs. 1, § 751 Abs. 1, § 752 Abs. 1, § 753 Abs. 1, § 754 Abs. 1, § 755 Abs. 1, § 756 Abs. 1, § 757 Abs. 1, § 758 Abs. 1, § 759 Abs. 1, § 760 Abs. 1, § 761 Abs. 1, § 762 Abs. 1, § 763 Abs. 1, § 764 Abs. 1, § 765 Abs. 1, § 766 Abs. 1, § 767 Abs. 1, § 768 Abs. 1, § 769 Abs. 1, § 770 Abs. 1, § 771 Abs. 1, § 772 Abs. 1, § 773 Abs. 1, § 774 Abs. 1, § 775 Abs. 1, § 776 Abs. 1, § 777 Abs. 1, § 778 Abs. 1, § 779 Abs. 1, § 780 Abs. 1, § 781 Abs. 1, § 782 Abs. 1, § 783 Abs. 1, § 784 Abs. 1, § 785 Abs. 1, § 786 Abs. 1, § 787 Abs. 1, § 788 Abs. 1, § 789 Abs. 1, § 790 Abs. 1, § 791 Abs. 1, § 792 Abs. 1, § 793 Abs. 1, § 794 Abs. 1, § 795 Abs. 1, § 796 Abs. 1, § 797 Abs. 1, § 798 Abs. 1, § 799 Abs. 1, § 800 Abs. 1, § 801 Abs. 1, § 802 Abs. 1, § 803 Abs. 1, § 804 Abs. 1, § 805 Abs. 1, § 806 Abs. 1, § 807 Abs. 1, § 808 Abs. 1, § 809 Abs. 1, § 810 Abs. 1, § 811 Abs. 1, § 812 Abs. 1, § 813 Abs. 1, § 814 Abs. 1, § 815 Abs. 1, § 816 Abs. 1, § 817 Abs. 1, § 818 Abs. 1, § 819 Abs. 1, § 820 Abs. 1, § 821 Abs. 1, § 822 Abs. 1, § 823 Abs. 1, § 824 Abs. 1, § 825 Abs. 1, § 826 Abs. 1, § 827 Abs. 1, § 828 Abs. 1, § 829 Abs. 1, § 830 Abs. 1, § 831 Abs. 1, § 832 Abs. 1, § 833 Abs. 1, § 834 Abs. 1, § 835 Abs. 1, § 836 Abs. 1, § 837 Abs. 1, § 838 Abs. 1, § 839 Abs. 1, § 840 Abs. 1, § 841 Abs. 1, § 842 Abs. 1, § 843 Abs. 1, § 844 Abs. 1, § 845 Abs. 1, § 846 Abs. 1, § 847 Abs. 1, § 848 Abs. 1, § 849 Abs. 1, § 850 Abs. 1, § 851 Abs. 1, § 852 Abs. 1, § 853 Abs. 1, § 854 Abs. 1, § 855 Abs. 1, § 856 Abs. 1, § 857 Abs. 1, § 858 Abs. 1, § 859 Abs. 1, § 860 Abs. 1, § 861 Abs. 1, § 862 Abs. 1, § 863 Abs. 1, § 864 Abs. 1, § 865 Abs. 1, § 866 Abs. 1, § 867 Abs. 1, § 868 Abs. 1, § 869 Abs. 1, § 870 Abs. 1, § 871 Abs. 1, § 872 Abs. 1, § 873 Abs. 1, § 874 Abs. 1, § 875 Abs. 1, § 876 Abs. 1, § 877 Abs. 1, § 878 Abs. 1, § 879 Abs. 1, § 880 Abs. 1, § 881 Abs. 1, § 882 Abs. 1, § 883 Abs. 1, § 884 Abs. 1, § 885 Abs. 1, § 886 Abs. 1, § 887 Abs. 1, § 888 Abs. 1, § 889 Abs. 1, § 890 Abs. 1, § 891 Abs. 1, § 892 Abs. 1, § 893 Abs. 1, § 894 Abs. 1, § 895 Abs. 1, § 896 Abs. 1, § 897 Abs. 1, § 898 Abs. 1, § 899 Abs. 1, § 900 Abs. 1, § 901 Abs. 1, § 902 Abs. 1, § 903 Abs. 1, § 904 Abs. 1, § 905 Abs. 1, § 906 Abs. 1, § 907 Abs. 1, § 908 Abs. 1, § 909 Abs. 1, § 910 Abs. 1, § 911 Abs. 1, § 912 Abs. 1, § 9

Pages-Bundchen.

Was dem Souveränität des Reiches angeht,

Berlin, 8. November. Der Hauptausgleich des Weltkrieges ist in der Befriedung über die Ausrichtung des Friedensvertrages einseitig. Reichsfinanzminister von Kaumer machte vertrauliche Mitteilungen und beantragte, die Kosten für den Besatzungsausgleich von 20 auf 40 Millionen Mark zu erhöhen. Er führte aus: Es wurden Verhandlungen mit den maßgebenden Stellen der Besatzungsmächte aufgenommen und es steht zu hoffen, daß auf diese Weise eine Milderung der Belastung zu erreichen ist. Um diese zu erreichen, ist erforderlich, auf eine Herabsetzung der Belastungssätze hinzuwirken, ferner die Garantien angedeutet festlegen. Der Reichsfinanzminister gab mehrere Erklärungen der außerordentlichen Kosten, die bisher erwachsen sind und noch zu erwarten stehen. Er gab weiter bekannt, daß trotz der erst kürzlich erfolgten Erhöhung auf 15 Milliarden eine weitere Herabsetzung des Zinses sehr erforderlich ist. Wenn Forderungen der Besatzungsmächte und des Abschlußergebnis des ersten Halbjahres verlangen diese Erhöhung.

Im Hauptausfluß des Reichstags bemerkte Dr. Heffter (Deutschl.), wenn die Angabe des Reichsschatzministers richtig sei, daß Amerika die Kosten einer 17 000 Mann starken Okkupationsarmee mit täglich 1 200 000 Dollars bestreife, so seien das rund 90 Millionen Papiermark täglich oder rund 32 Milliarden Mark jährlich. Das sei doch die vollkommenste Unmöglichkeit. (Stilleste Zustimmung.) Nach dem heutigen Kurs seien 500 Milliarden Franken an Fremdwährg zu zahlen. Es handle sich hier gar nicht mehr um finanzielle, sondern um astronomische Zahlen. Was habe ich denn, sehr weit über die im Weltmarktsortez erfindenen strategischen Punkte hinaus, für politischen Gehaltung an dem ursprünglichen Sinne fordern.

Zentralstelle für Neugliederung
des deutschen Reiches.

Berlin, 2. Febr. Mittl. Die vom Reichsministerium des Innern einberufene Zentralkommission für die Verwaltung der deutschen Länder in den Räumen des Ministeriums zu der konstituierenden Sitzung zu demnächstigen Reichstagskammer. Nach der die Kommission im Rahmen der Reichsregierung aufzunehmen. Zum Vorsitzenden der Zentralkommission beauftragt der Reichsminister des Innern, Minister A. D. Graf Hohenhausen. Es wurde die Geschäftsordnung beschlossen und der Kommission der Auftrag erteilt, die Zentralkommission für die Verwaltung der deutschen Länder zu bilden. Die Aufgabe der Zentralkommission ist die Abgabe von Beschlüssen. Die Verhandlungen sind öffentlich. Ihre Geschäftsberichte werden in den Reichsanzeiger der Zentralkommission mit ihren Entscheidungen veröffentlicht.

Wahrung der bürgerlichen Regierung

Erfinden. Die bairische Regierung hat die Antwort auf die Ententeleide wegen Einführung des Einwohnervotz an die Reichsregierung abgegeben. Unter Betonung der unabweichenden Forderung wird der Kaiserregierung Mitteilung gegeben, daß auch in Bayern der Ententeleide auf Befriedigung der Einwohnerwehre nicht nachgeben würde.

Die Ablieferung der Milchflöhe.

L o n d o n. Der englischen Hunterbock begibt sich in Begleitung zweier Kisten, die die Unterklasse der Webergewinnungsstufen über die Förderung von Mischungen kleineren einen Teil zur Verbesserung bedeuten, sondern lediglich eine Bedingung gemäß dem hier in Frage kommenden Inner-Paragrafen 2 und eine Aufgabe, wenn die Tiere eingetragenen werden können. Sichtlich müssen bei der endgültigen Entscheidung, auch die Bedürfnisse des lokalen und wirtschaftlichen Lebens Deutschlands berücksichtigt werden. — Daraus geht hervor, daß in dieser Frage noch keine Entscheidung getroffen worden ist.

Rückgang der Erwerbslosigkeitsrate

im Berlin, 2. Oktober. Wie uns aus dem Reichsarbeitsministerium mitgeteilt wird, ist die Gesamtzahl der zu unterschätzenden Erwerbslosen im Reich noch umfassen: Erstklassigen vom 1. bis 1. Oktober mehr zurückgegangen. Während sie am 1. Oktober noch einhundert Forderungen 393.131 betrug, belief sie sich am 15. Oktober auf 374.571. So ist also ein Rückgang von 21.108, und zwar um 14.457 männliche und 6711 weibliche Erwerbslose zu verzeichnen. Die Zahl der Familienangehörigen, die als Beschäftigten immer untersucht werden, ist von 262.889 auf 258.617 herabgegangen. Die Rückwendungen an Erwerbslosenunterstützungen, die in der zweiten Hälfte des Monats September für Deutschland, die Länder und die Gemeinden zusammen 45,7 Millionen Mark betragen hatten, verringerten sich in der ersten Hälfte des Oktobers auf 41,2 Millionen Mark.

Einziehung des Reichenotopfers.

Berlin, 3. November. Das angekündigte Weltwirtschaftsprogramm der Reichsregierung ist vom Wirtschaftsamt des Reichskabinetts fertig gestellt. Es enthält fast unzählige Pläne aus dem Gebiete des Weltwirtschaftsministeriums in der Ernährung- und Verkehrspolitik. Der Gedanke der Reichswirtschaftsleitung ist in dem Programm fully gezeichnet. Wie die „B. Z.“ ferner erzählt, ist die Vorlage über die Einziehung des Reichsmonopols fertig gestellt und wird wohl pünktlich Donnerstag oder Freitag dem Reichsrat zugehen. Sie sieht die schnelle Einziehung eines sehr beträchtlichen Teils des Reichsmonopols vor. Man spricht von 40—50 vom Hundert, doch dürfte gekürzt werden, diesen Betrag in zwei Raten zu bezahlen.

Zur Abfindung der Hohenzollern.

Berlin, 2. Novbr. Der Reichsausschuß der reichlichen Landesversammlung befaßt sich heute mit der Vorlage über die Förderung der Hochschulen. Bei der anschließenden allgemeinen Aussprache trat ein Vertreter des Finanzministeriums, v. a. folgendes mit: Am Januar 1910 erhielt der frühere König eine Million holländische Gulden, im August 1910 185 000 Mark, im Oktober wiederum 10 Millionen Mark. Aus dem Grundbesitzes-

Im Jahr 1912 wurde die Kirche in der Dorfstraße 40 erbaut. Sie ist eine kleine, einfache Kirche, die aus Ziegeln erbaut wurde. Die Kirche ist eine kleine, einfache Kirche, die aus Ziegeln erbaut wurde. Die Kirche ist eine kleine, einfache Kirche, die aus Ziegeln erbaut wurde.

In der preiswürdigen Landesversammlung wurden bei der fortgeführten zweiten Sitzung des Berathungsausschusses die Angelegenheiten des allgemeinen Landtages, denen zufolge die Mitglieder des Staatsrats und die Stellvertreter von den Provinzen antraten und in Bezug von der Landesversammlung eine Erklärung erteilt werden. Ferner wurden folgende Beschlüsse angenommen: Die Erklärung des Landtages, welche durch eigene Wahl oder durch Stellvertreter. Der Landesversammlung kann auch durch einen Beschluss des Staatsrats herbeigeführt werden. Der Beschluss des Landtages, ihn aufzulösen, erfordert nur Mehrheit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl.

Der Hauptantrag des Reichstages nahm bei der Weiterberatung des Eises für die belagerte Gebiete einen Umfang an, der die Bedeutung der Kohlenpreissetzung und Bedeutung der Kohlen zu drängen, einleitend an. Ferner wurde ein Verordnungsantrag, die Kohlen für die Belagerten Gebiete von 20 auf 40 Millionen zu erhöhen, ebenfalls angenommen. Zugleich wurden einige weitere von der Regierung geforderte Erhebungen beantragt. Außerdem wurde ein Vertrauensantrag angenommen, darauf hinzuwirken, daß die Zehnteilung der Kohlen für im Rhein und angrenzenden Gebieten bei im Rahmen des Rheinisch-Westfälischen Kohlenpreissetzungsgesetzes durchgeführt werden.

Die Preußenwahl — Wahltag voranschleichen am 13. Februar 1921. Der Reichsrat der preussischen Landesversammlung beschloß am Donnerstag nachmittags den Wahltermin; dabei wurde der 13. Februar 1921 als voranschleibender Wahltag genannt.

Griechenland.

am Dienstag, 3. November. Wie hiesigen griechischen Kreisen aus Athen gemeldet wurde, hat die griechische Regierung nach der den auf den 4. November anberaumten allgemeinen Wahlen des Oberen Hauses, durch das Joch der letzten Habsburger Königin Konstantin erzwungen, mit zwei Tausend Judthaus bedroht war, sofort nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses entschieden in den Erbauern letzter Schiffe Konstantin, und es fanden große Demonstrationen zu seinen Ehren statt. Die bewiesene Muth schritt gegen diese Demonstration ein und es kam zu Zusammenstößen.

Kleine Mitteilungen.

Coblenz. Wie wir hören, wird sich der Vor-
sitzende der internationalen Kommission in Coblenz
hervorfinden, in nächster Zeit nach Berlin begeben
zu und bei den deutschen Behörden seinen Antritt
bald zu machen. Bei dieser Gelegenheit werden
auch den deutschen Militärlisten und deren
Verbreitung ausgedehnte Befragungen geführt werden.
Der vorliegende Armee der belgischen Gendarmerie.

Ein englischer Kreuzer gefunden. Die britische Admiralität meldet, daß der englische Kreuzer „Eborac“ bei Kara-Burun am Eingange des Golfe von Persien gefunden ist.

Die amerikanische Erfindungswelt

Berlin. Hienlich übereinstimmend sind die Wählerurtheile über die Wahl Harding's. Es ist, genau befehen, kürzlich die „Wöchliche Zeitung“, aus in den Harding's und mit einer Niederlage der Demokraten vor, jedoch eine schwere Niederlage Wilson's. — Im „Berliner Tageblatt“ heißt es: I n der schon vor den Nationalconventionen und erst richtig bei den Kandidatenaufrufungen klar, doch bis amerikanische Wahl den Wohlstand bringen werden um in seiner Mehrheit das Verharmungsurtheil des Wilson abzugeben. — Der „Korrespondent“ sagt: I n Bezug Wilson's ist Harding kein Freund des Unverstandes in seiner heutigen Form. Er würdigt eine Umgestaltung unter der Führung Amerikani-schen Präsident dieses Staates geschaffen hat. Har-ding'se Erregung zum Verfall der Erben ist un-nicht bekannt.

Vom Markt, 8. November. (Schiff.) Heute:
Die einlaufenden Wohlergebnisse weilen darauf hin,
daß Hamburg eine bisher noch nicht begünstigte
Rührerei erzielt hat.

Marxsen (Dlitz), 2. November. (HSH.) In
seinem Interdium betreffend die Wahlergebnisse (an-
geordnet, er habe ein Gefühl des Triumphes, in-
dem ihm die Welt, daß er ihm die Kraft geben müßte,
die ihm anvertraute Aufgabe zu lösen. Er betrachte
die Wahl nicht als einen persönlichen Sieg, sondern
als ein Amt der Nation an die republikanische Partei.

3.-g. Der New Yorker Korrespondent des
Holländischen Newsbureaus telegraphiert, nach
Befragungen des Wahlergebnisses hätten
die führenden Demokraten durchweg die An-
sicht geäußert, daß die Entscheidung einem Sonder-
erleiden zwischen der Union und Deutschland gleich-
samme und den Wahlbund vollständig inkontiere.

(Barren Gamaliel Harding ist am 2. Dezember 1883 im Staat Ohio geboren. Nach dem Abschluss seiner Studien wandte er sich dem Journalismus zu. Seit dem Jahre 1884 ist er als Journalist in Worland, Montana, 1890—1904 als Lehrer in der Schule von Ohio, 1894—1900 als Gouverneur dieses Staates. Als Kandidat der Republikanischen Partei unterlag er bei den Wahlen zum Präsidenten des Jahres 1910. Seit 1915 vertritt er Ohio im Senat.) In der amerikanischen Geschichte stellt Harding die Monroe-Doktrin als Leitgedanke in der Vordringung, er trägt auch zur Anerkennung der panamerikanischen Assoziation in Washington bei. Der Amtseinführung wird in Wiley nachgehört.)

Ein Mittelpunkt der Hochschulpresse fand in
genau die Frage des Völkerbundes. Durch die
Wortdarstellung ist es im begangenen Jahre einzu-
sehen. Harding ist ein ausgeprägter Gegner des
Völkerbundes in seiner gegenwärtigen Gestalt. Er
sieht in ihm einen Todfeind des Americanismus,
der mit den europäischen Mächten nicht zu ver-
balen will. Zu einem Heiligtum American ist der
Völkervölkerbund ist also nicht mehr zu denken.
Solche Worte werden diesen Umständen American
sinnlos in der Mehrzahl spielen wird, bleibt noch
sinnlos noch richtig. Wie der neue Präsident bei
die zukünftige Welt, was denkt, hat er einmal mit

folgt ausgeprochen: „Nach meiner Welt zum Bräutigam werde ich so bald wie möglich mit den besten Köpfen in den Vereinigten Staaten mich be-
trüben und beschließen, einen Plan für eine Assoziation der Nationen zur Erhaltung und Förderung des Friedens zu fassen, bei dem aber unsere Souveränität und Freiheit der Willen so bestimmt an-
erkannt und gewahrt werden, daß es die einseitige Unterwerfung des amerikanischen Volkes heben
wird. Die alte Ordnung der Dinge ist dahin, nicht
nur in Amerika, sondern in der ganzen Welt, und
Amerika muß keine Rolle in der neuen Ordnung
abspielen. Aber es wäre töricht, unsere Sou-
veränität, unsere Gerechtigkeit und unsere Frei-
heiten, welche die unabhängigen selbständigen
und berechtigten Ziele fremder Nationen oder Grup-
pen von Nationen zu erfüllen, deren Dasein nicht
bedenken sind uns die unterworfen, nie bekleiden wollen
und nie bekleiden sein werden.“

Eine Übersicht des Römischen Konstantin

München. Seitens der kaiserlichen Königl. Hofkanzlei wird mitgeteilt, daß der Erlaß nicht an den Thron gerichtet. Die Ankündiger des Königs haben ihm diese Meinung, die im griechischen Volk stark verbreitet ist, mitgeteilt, und ihn gebeten, seinen anderen Einschlöß zu fassen. Ein einzelner Erlaß wird mitgeteilt, daß Konstantin seine Rechte nicht aufgeben werde, selbst wenn Prinz Paul dadurch von der Thronfolge ausgeschlossen werde.

Aus Stadt, Kreis u. Umgebung.
Hochheimer Social-Nachrichten.

[illegible]

Hochheim. In der vorletzten Nacht erlitt die Stromspule aus dem Kasten unterhalb der heiligen Schöne Kapelle, welche zwei Räder aus Robin aus einem Schiffe geholt hatten. Die Rollen wurden bedampft und nach hier versandt. Die Rollen des Kasten wurden verheilt. * Unser Landreis hat den Plan des Erwerbs der Brautengruppe bei Bodenbernen trotz der fünfzig Stunden, welches in einer der letzten Anwesenheiten erhalten wurde, aufgeben.

* Nach seiner Bestimmung der Weichseifen
Einkaufspreise im Jahre 1912. In Kraft. Die neuen
Gesteine werden eine Reihe von Beschäftigungen
bringen oder auch Verbesserungen bringen. Die
Erzeugung wird mit Ausnahme von lebenden
Bäumen die Frucht nur noch nach Stängel berei-
tet.

* **Schiefersteine.** Im Hinblick auf die bessere Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Schiefers hat das Ministerium gefastet, daß die außerdem in den Schulen neben den bisher benutzten, gehören auch höhere Schiefersteine bis hoch zur Abgrenzung von 22:16 Zentimeter mit höchstens 24, vertikale von 163:93 Zentimeter benutzt werden.

* Die für die Schulleistungsgüter
reguliert. Darüber steht im Wesentlichen
schonmal folgende Angabe vor: 1. Es wird
im Grundgesetz festgehalten, daß die Schulen
unabhängig sind. Der Staat bestellt sie, na-
mlich, zuhause. 2. Die einzelnen persönlichen
Schulen sollen von der Bundesregierung über-
nommen werden. Dann Organisation der Landes-
regierungen übernimmt der Staat 4 und die Gemein-
den 4. Das Viertel des Staates soll jedoch nur 16
die Anzahl von Schülern gestellt werden, die
in der Schulleistung von 60 Kindern entspricht.
Den persönlichen Schülern der Gemeinden soll
der Staat weitere zwischen unter dem Namen „
Schulleistungsgüter“. Zunächst sind 100 Markt
das Kind festgelegt.

[illegible]

Die Reichsbanknote im besetzten Gebiet. Das Reichsbanknotendruck hat auf die wirtschaftlichen Durchgänge auf Antrag des Reichsbanknotendrucks beschließen, daß die Reichsbanknote im besetzten Gebiet für die nicht selbständig funktionierenden Kommunalverwaltungen auf den Staat zugunsten des Reichsbanknotens genommen werden. Die selbst unabhängig funktionierenden Kommunalverwaltungen sind eingeladen, den Preis für das Geld zu nehmen und in dem besetzten Gebiet, und dem Reichsbanknote auf den Reichsbanknote bei der Bewirtschaftung der Lebensmittel zu decken. Somit ist dann und in der Folge kein, ist das Reich bereit, die Mittel zu bewilligen zu stellen.

Erhebung von Verzugszinsen
 Nach § 104 der Forderungsbekanntmachung sind für nicht rechtzeitig gezahlte Einkommenssteuer im Rechnungsjahr 1929 Verzugszinsen (5%) zu erheben. Die Erhebung erfolgt 1. wenn der fällige Steuerbetrag einer als eben diesem Monat dem Fiskus einzureichenden Steuererklärung gegenüber bis zum 2. Monat des Forderungsjahrs noch nicht bezahlt worden ist, 2. wenn der Steuerbetrag nach dem Betrage von 3 Mark übersteigt. Die Forderungszinsen sind bei Steueranforderungsfreiheiten ausbleibend. Die Bestimmungen über die Verzugszinsen finden auch auf die vorläufige Steueranforderung Anwendung.

Der Futtermittelmarkt, wie die *Mittel* berichten, von der Weizensteife um mehr als 100 Prozent, also auf fast das Doppelte der früheren Preise, erhöht worden. Infolgedessen mußte auch der Viehhaltungspreis entsprechend erhöht werden.

Gegen das Einfrieren der Wasserhöfen wird besonders erprobte Mittel empfohlen: Man mischt durchgehendes Rohben und Vitellin mit Kerosin, bestreicht damit die Rohre recht dünn und benetzt sie oben noch mit etwas Sappan, Kasten von Säcken oder dergleichen. Das Mittel ist sehr billig, da die dazu verwendeten Rohstoffe leicht zu beschaffen sind. Der Erfolg ist ein durchaus guter.

Mangelnde der überwältigenden Nieder-
 seiner Haltung in den Präsidentschaftswahlen in
 Beständigt Blick von seinen Freunden gedrückt
 der seines während des Wahlkampfes 1916 ge-
 denen Geschehens, er würde seinen großen
 Nachfolger zum Staatspräsident ernennen und
 dem Vizepräsidenten zu seinen Gunsten zurücktre-

